

44162/4B

V e r b a l n o t e .

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht hat dem Bundesministerium für Äußeres die Abschrift des Schreibens der fürstlichen Regierung von Liechtenstein in Vaduz an die Grenzkontrollstelle in Feldkirch vom 23. Mai d. J., Z: 2295/Reg., betreffend die Aufhebung des Visumzwanges für österreichische Bundesangehörige bei Einreisen nach Liechtenstein zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen übermittelt, daß dieser Entschluß des Fürstentums Liechtenstein als weiterer Schritt zum Abbau der Verkehrsbeschränkungen nur wärmstens begrüßt werden kann.

Das Bundesministerium für Äußeres kann sich seinerseits dieser Auffassung, die auch von der Vorarlberger Landesregierung geteilt wird, nur anschließen, und stimmt daher gerne dem Vorschlage der fürstlichen Regierung zu, naturgemäß mit dem Vorbehalte, daß auch österreichischerseits an den Sichtvermerkzwange für Personen, die sich aus dem Fürstentume Liechtenstein zwecks Antrittes einer Arbeit nach Österreich

An die
Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft

Wien.

begeben wollen, festgehalten werde.

Das Bundesministerium für Aeußeres beehrt sich, die Fürstlich Liechtenstein'sche Gesandtschaft vom Vorstehenden ergebenst in Kenntnis zu setzen und um gefällige Mitteilung zu ersuchen, von wann an die Fürstliche Regierung den Sichtvermerkzwang für österreichische Bundesangehörige bei Einreisen nach Liechtenstein aufzuheben gedenkt, damit zum gleichen Zeitpunkte analoge Weisungen an die zuständigen österreichischen Behörden zwecks gleicher Behandlung der Liechtensteinischen Staatsangehörigen hinausgegeben werden können.

Wien, am 12. August 1922.



163/2/III
16. VIII. 22

I
ber.
Regierung Vador

brahtet, ob Visumsaufhebung erst
September genehm

Gesandtschaft

exp. 16. VIII. 22
Ho

II

independ
16. VIII. 22
Ho

a ✓

e-arc